

**Landesversammlung Mecklenburg-Vorpommern  
14.06.23 in Güstrow**

Antragsteller: Landesvorstand

Headline: Streichung des §95b aus dem SGB V

Auswirkungen auf den Haushalt (unmittelbar erkennbar): keine

---

**Wortlaut des Antrages:**

Die Landesversammlung fordert den Gesetzgeber auf, den §95b im SGB V ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Der §95b im SGB V ist grundgesetzwidrig (Artikel 9 Absatz 3 GG „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken (...) sind rechtswidrig.“).

Der §95b im SGB V untersagt jeden wirksamen Widerspruch oder Widerstand gegen jedwede Maßnahme im Gesundheitswesen, sobald jemand als Vertragsarzt, Vertragszahnarzt zugelassen ist. In der Folge entsprechen die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen gegen den Vertragsarzt, Vertragszahnarzt einem quasi Berufsverbot, sollten sich Angehörige dieser Vertragsgruppen verabreden, gemeinschaftlich, gleichzeitig ihre Zulassungen (in einem Korb gesammelt) zurückzugeben.

Einstimmig angenommen